

44. Über die Art der Bestellung des Fruchtgenußrechts an Wertpapieren nach österreichischem Recht.

ABGB. §§ 426, 427, 1393.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 14. März 1940 i. S. B. u. 1 Gen. (Wekl.)
w. S. (Kl.). VIII 11/40.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. Juni 1930 gab Dr. S. Schuldbeschreibungen der Stadt Wien im Nennwerte von 9500 Dollar dem Erstbeklagten in Verwahrung. Nach dem Tode des Dr. S. klagt sein Erbe gegen den Erstbeklagten auf Herausgabe, gegen die Zweitbeklagte auf Einwilligung und Anerkennung, daß die Papiere zum Nachlaß gehören. Streitig ist zwischen den Parteien, ob die Zweitbeklagte an den Wertpapieren ein Fruchtgenußrecht erworben hat. Beide Vorberichter haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg, soweit die Klage auf Herausgabe der Wertpapiere gerichtet ist; insoweit wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Nach der Vorschrift des § 510 ABGB. kann an einem verzinlich angelegten Kapital ein Fruchtgenußrecht bestellt werden. Die Forderung, die einerseits auf Zahlung des Kapitals, andererseits auf Zahlung der Zinsen gerichtet ist, steht dem Gläubiger der Kapitalforderung und dem Fruchtnießer als dem Gläubiger der Zinsforderung gemeinsam zu. Der Schuldner kann nur an beide gemeinschaftlich zahlen. Fruchtnießer und Gläubiger können die Gesamtforderung nur gemeinschaftlich kündigen; sie können auch nur verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt werde. Die Fruchtnießung an einer verzinlichen Forderung wird nach den Vorschriften bestellt, die für die Übertragung der Forderung gelten. Die Schuldbeschreibungen lauten auf den Inhaber. Schuldscheine, die „auf den Überbringer“ lauten, werden „durch die Übergabe abgetreten und bedürfen nebst dem Besitze keines anderen Beweises der Abtretung“ (§ 1393 Satz 2 ABGB.). Zur Übertragung der ganzen Forderung aus dem Wertpapiere wäre daher die Übergabe des Wertpapiers in den Alleinbesitz des Erwerbers erforderlich und hinreichend. Da der Fruchtnießer nur einen Teil der im Wertpapier verkörperten Forderung erhalten, die Gesamtforderung ihm und dem Kapitalgläubiger gemeinschaftlich zustehen soll, so hat der Nutznießer nicht den Alleinbesitz, wohl aber den Mitbesitz des Wertpapiers zu erhalten, damit die Übertragung

der Vorschrift des § 1393 entspricht. Dies geschieht entweder durch Schaffung eines gemeinsamen Gewahrsams oder dadurch, daß das Wertpapier einem gemeinsamen Verwahrer übergeben wird (vgl. BGB. § 1081 Abs. 2).

Im vorliegenden Falle hat Dr. S. die Wertpapiere, bevor er der Zweitbeklagten die Einräumung des Fruchtgenußrechts versprach, dem Erstbeklagten in Verwahrung gegeben. Dieser war als Verwahrer Inhaber der Wertpapiere. Durch die Anweisung an den Inhaber, die verwahrte Sache nunmehr für den bekanntgegebenen Erwerber innezuhaben (Besitzanweisung), konnte Dr. S. den Besitz an den Erwerber übertragen; durch eine Anweisung, die Wertpapiere von nun an auch für den Fruchtnießer zu verwahren, konnte er diesem den Mitbesitz übertragen.

Daher ist maßgebend, ob das Schreiben des Dr. S. an den Erstbeklagten vom 2. März 1931 als Besitzanweisung anzusehen ist. Daß Dr. S. die Absicht gehabt und auch zur Zweitbeklagten geäußert hat, ihr das Fruchtgenußrecht zu schenken, und daß diese damit einverstanden war, ist durch die auf der Parteiangabe des Erstbeklagten beruhende Feststellung des Erstgerichts klargestellt. In dem Schreiben ordnet Dr. S. an, die Erträgnisse der von dem Erstbeklagten verwahrten Wertpapiere seien der Zweitbeklagten bis an ihr Lebensende auszufolgen, für „Litres“, die etwa gezogen würden, seien gleiche Wertpapiere anzuschaffen, und ein sich hierbei ergebender Überschuß solle an die Zweitbeklagte ausgezahlt werden. Das ist nur dahin zu verstehen, daß der Erstbeklagte von der Einräumung des Fruchtgenußrechts der Zweitbeklagten und davon in Kenntnis gesetzt wird, daß er entsprechend dieser Änderung die Wertpapiere zu verwahren habe. Damit ist aber als notwendige und selbstverständliche Folge gesagt, daß der Verwahrer die Wertpapiere auch für die Nutznießerin zu verwahren habe. Die Anordnung des Schreibens enthält daher eine Besitzanweisung zu Gunsten der Zweitbeklagten, die hierdurch den Mitbesitz an den Wertpapieren erhalten hat. Dadurch wurde der versprochene Fruchtgenuß im Sinne des § 1393 BGB. tatsächlich eingeräumt. Eine weitere Übergabehandlung war nicht erforderlich. Durch die Erlangung des Mitbesitzes an den die Forderung verkörpernden Wertpapieren ist das gesetzliche Erfordernis der Übergabe erfüllt (Slg. Bb. 36 Nr. 650). Da das Versprechen, das Fruchtgenußrecht zu schenken, durch die tatsächliche Einräumung des Frucht-

genußrechts erfüllt worden ist, so ist es ohne Bedeutung, daß für das Versprechen die notarielle Form fehlt. Da das Fruchtgenußrecht durch das Schreiben vom 2. März 1931 tatsächlich bestellt worden ist, kommt es auch nicht darauf an, was die Zweitbeklagte mit dem bezogenen Fruchtgenuß getan hat.

Das Fruchtgenußrecht am Wertpapier ist mit dem Mitbesitz an diesem verbunden. Daher hat der Fruchtnießer ein Recht auf die Fortdauer des einmal erlangten Mitbesitzes (Zentralbl. 1935 Nr. 121). Weber Dr. S. selbst noch sein Erbe hat einen Anspruch darauf, daß die Zweitbeklagte ihren Mitbesitz aufgabe und ihnen den Alleinbesitz überlasse. Daher ist das Klagebegehren, daß sie in die Ausfolgung der Wertpapiere an den Kläger einzutwilligen habe, unbegründet.

Der Erstbeklagte ist seit dem Brief vom 2. März 1931 nicht mehr Verwahrer für Dr. S. allein gewesen. Er war der Verwahrer für Dr. S. und die Zweitbeklagte. Keiner von diesen beiden konnte allein diesen Verwahrungsvertrag beenden. Sie können nur gemeinschaftlich handeln; wenn sie nicht einig sind, können sie nur nach den Vorschriften über die Gemeinschaft (§§ 825 flg. ABGB.) vorgehen, um die Bestellung eines anderen gemeinsamen Verwalters zu erwirken. Mit dieser Rechtslage steht das gegen den Erstbeklagten gerichtete Klagebegehren in Widerspruch.

Da die Zweitbeklagte das Fruchtgenußrecht hat, braucht sie auch die bezogenen Früchte nicht herauszugeben. Sie hat aber nur das Fruchtgenußrecht; ihr steht die Kapitalforderung nicht zu. Diese gehört vielmehr in den Nachlaß des Dr. S. Allerdings kann der Kläger nicht begehren, daß die ganzen in den Wertpapieren verkörperten Forderungen, sondern nur, daß die Kapitalforderungen, also die Forderungen aus den Wertpapieren, belastet mit dem Fruchtgenußrecht der Zweitbeklagten, in den Nachlaß einbezogen werden und daß die Zweitbeklagte dies anerkenne. Sein Begehren ist daher nur in diesem beschränkten Ausmaße gerechtfertigt, während sein Mehrbegehren, die Wertpapiere frei von jeder Belastung in den Nachlaß einzubeziehen, unbegründet ist.